

MEL-Meisl European Land

Die in den letzten Monaten mit einer Vielzahl von geschädigten Anlegern geführten Gespräche haben ergeben, dass die Anlageberater vielfach nicht oder nicht ausreichend über das mit dem empfohlenen Wertpapier verbundene Risiko aufgeklärt haben.

Berater sind gesetzlich zu einer entsprechenden Risikoaufklärung verpflichtet. Tun sie das nicht oder nicht ausreichend, hat der geschädigte Anleger Anspruch auf Schadenersatz. Auch eine Irrtumsanfechtung und eine Rückabwicklung des Kaufs kommen in Frage.

Die Arbeiterkammer hat zur Abklärung der Haftung der Anlageberater einige Klagen in Musterverfahren eingebracht. Diese Klagen richten sich gegen die Meisl Success Finanz AG, eine Tochterfirma der Meisl Bank AG, sowie gegen die EFS Euro Finanz Service Vermittlungs-AG und die OVB Allfinanzvermittlung GmbH, über die viele Anleger Zertifikate der Meisl European Land erworben haben. Die Musterverfahren dienen dazu, strittige Rechtsfragen abzuklären und damit Rechtssicherheit herbeizuführen.

Profitieren auch Sie von den Musterverfahren

Auch Sie als geschädigter Anleger können von den Musterverfahren profitieren, da Sie durch die im Musterverfahren erzielten Entscheidungen die Erfolgchancen für die Durchsetzung Ihrer eigenen Ansprüche besser einschätzen können.

Bitte beachten Sie aber, dass die gerichtliche Durchsetzbarkeit einer Irrtumsanfechtung nur innerhalb von drei Jahren ab Erwerb der Wertpapiere möglich ist. Auch Schadenersatzansprüche können nur innerhalb einer Frist von 3 Jahren eingeklagt werden, da danach die Ansprüche verjähren.

Die Verjährungsfrist beginnt bei Schadenersatzansprüchen mit der Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger. Grundsätzlich wird man davon ausgehen können, dass der Schaden für die Anleger erst mit dem durch die adhoc-Meldung der Meisl European Land begonnenen Kursverfall im August 2007 erkennbar war, und erst ab diesem Zeitpunkt die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt.

Allerdings gibt es auch eine oberstgerichtliche Entscheidung, die davon ausgeht, dass die dreijährige Verjährungsfrist bereits mit der Falschberatung beim Erwerb von Wertpapieren zu laufen beginnt. Anleger, bei denen der Erwerb der Wertpapiere noch nicht länger als drei Jahre zurückliegt, und die ihre Ansprüche einklagen wollen, sollten daher sicherheitshalber noch innerhalb der dreijährigen Frist den Anwalt ihres Vertrauens bzw. ihre Rechtsschutzversicherung kontaktieren, und sich diesbezüglich beraten lassen.

Ein Zuwarten auf Entscheidungen in den Musterverfahren sollte daher sicherheitshalber nur dann erfolgen, wenn Sie noch ausreichend Zeit haben, innerhalb von 3 Jahren ab Kauf Klage einzubringen bzw. dann, wenn Sie die Wertpapiere ohnedies schon vor mehr als drei Jahren erworben haben oder Sie ohnedies keine Klage einbringen wollen oder können, weil Sie das mit einer Klage verbundene Kostenrisiko nicht tragen können.

Sollten Sie eine Vertragsrechtsschutzversicherung haben, so wenden Sie sich an diese mit der Bitte um Rechtsschutzdeckung.

Keine Sammelklagen geplant

Derzeit plant die AK keine Sammelklagen. Eine Sammelklage ist beispielsweise von dem Prozessfinanzierer Advofin geplant. Die AK weiß allerdings nicht, welche Strategie Advofin plant und wie die Erfolgsaussichten der Klage einzuschätzen sind. Die Teilnahme an dieser Sammelklage ist kostenlos, sofern das Verfahren verloren wird. Sollte die Klage erfolgreich sein, so ist Advofin prozentuell am eingeklagten Anspruch beteiligt. Näheres erfahren Sie auf der Homepage von Advofin (www.advofin.at).

Klage wegen unlauteren Wettbewerbs eingebracht

Außerdem hat die AK gegen die Meinl Bank und Meinl Success eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs eingebracht. Die AK klagt gegen die unserer Auffassung nach irreführenden Angaben in den von der Meinl Bank und der Meinl Success aufgelegten Verkaufsprospekten, die auch von den Anlageberatern im Beratungsgespräch mit den Anlegern verwendet wurden.

Ziel dieser Klage ist es, rasch zu einer oberstgerichtlichen Entscheidung zu kommen, die bestätigt, dass die Angaben im Verkaufsprospekt irreführend waren. Denn im Verkaufsprospekt waren nur die Vorteile der Anlage enthalten, es wurde nicht auf die vielfachen Risiken hingewiesen. In diesem Verfahren gibt es bereits eine zweitinstanzliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien, die der Klage der AK in den meisten Punkten Recht gegeben hat und eine Reihe von Angaben in den Prospekten als irreführend beurteilt hat.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Eine positive oberstgerichtliche Entscheidung könnte die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen der Anleger unterstützen.